

Jahresvorschau des BMJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2021

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des
deutschen, portugiesischen und slowenischen
Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

Datenschutz – Vergaberecht – E-Justiz

Inhalt

Einleitung	3
1 Strafrecht	6
1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.....	6
1.2. Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTaA).	8
1.3. Legislativvorschlag der EK zu digitalem Informationsaustausch über Fälle von grenzüberschreitendem Terrorismus	10
1.4. Initiative zur Erweiterung der Verbrechenliste der Europäischen Union um alle Formen von durch Hass motivierte Straftaten und Hetze.....	11
1.5. Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für eine Plattform für die Zusammenarbeit von gemeinsamen Ermittlungsgruppen	12
1.6. Überarbeitung der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.....	13
1.7. Überarbeitung der Richtlinie 99/2008/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.....	14
2 Zivilrecht	15
2.1. Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht	15
2.2. Rechtsakt über digitale Dienste – Digital Services Act (DSA).....	17
2.3. Legislativvorschlag über nachhaltige Unternehmensführung.....	20
2.4. Revision der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher..	21
2.5. Revision der Verbraucherkreditrichtlinie.....	22
2.6. Überarbeitung der Richtlinie 2014/95/EU über nichtfinanzielle Berichterstattung (NFI-Richtlinie/NFRD)	23
2.7. Paket zum Thema Daten – Überprüfung der Datenbankrichtlinie	24

3 Datenschutz – Vergaberecht – E-Justiz.....	25
3.1 Adäquanzentscheidungen	25
3.2 Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu ausländischen Subventionen – Folgebmaßnahmen zum Weißbuch über ausländische Subventionen: Öffentliches Auftragswesen	27
3.3 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e- CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726	28
3.4 Legislativvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit.....	30
Impressum	31

Einleitung

Das Jahr 2021 wird - abgesehen von den andauernden pandemiebedingten Herausforderungen und Folgemaßnahmen zum BREXIT - durch eine Vielzahl neuer Legislativvorschläge zunehmend den Gestaltungswillen von Kommissionspräsidentin von der Leyen bei der Umsetzung ihrer sechs übergreifenden Ziele („Ein europäischer Grüner Deal“, „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“, „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“, „Schützen, was Europa ausmacht“, „Ein stärkeres Europa in der Welt“, „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“) zum Ausdruck bringen. Manche schon für das Jahr 2020 geplante Initiativen mussten von der Europäischen Kommission pandemiebedingt in Form einer Anpassung des ursprünglichen Arbeitsprogramms für 2020 im Mai 2020 verschoben werden. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2021 besteht aus einem 12-seitigen allgemeinen Teil und den üblichen vier Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II: REFIT-Initiativen, Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen).

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist aus den neuen Initiativen zunächst das Bemühen um eine weitere Stärkung der Sicherheitsunion durch mehrere Maßnahmen zur Förderung der effizienteren Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus hervorzuheben. In diesem Zusammenhang wird u.a. ein digitales Paket zur verbesserten justiziellen Zusammenarbeit für den Straf- und Zivilrechtsbereich angekündigt, mit dem ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer digitalen Dekade bis 2030 gesetzt werden soll. Zudem ist etwa eine Überarbeitung der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten angedacht. Die Europäische Kommission plant ferner eine Überarbeitung der Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Angesichts zunehmender Hasskriminalität auf unterschiedlichen Ebenen will die Kommission vorschlagen, die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern.

Damit auf lange Sicht nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten der Unternehmen gefördert wird, will die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zum Thema nachhaltige Corporate Governance vorlegen.

Um aber auch für die Unternehmen faire Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird die Kommission im Bereich des öffentlichen Auftragswesens einen Rechtsakt zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten vorschlagen.

Die Europäische Kommission fühlt sich auch weiterhin der besseren Rechtsetzung verpflichtet und will im Rahmen einer Mitteilung über bessere Rechtsetzung für neue Instrumente das Konzept „One In, One Out“ fordern, wodurch sichergestellt werden soll, dass neue Verwaltungslasten nur dann eingeführt werden, wenn gleichzeitig Menschen und Unternehmen auf EU-Ebene von gleichwertigen Lasten befreit werden. Bei der Identifizierung von Entlastungspotential wird sie von der neu geschaffenen „Fit- for-Future-Plattform“ unter

Beteiligung von Vertreter*innen der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Sie will auch künftig die Umsetzung und Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften genau überwachen.

Hervorzuheben ist auch der Umstand, dass die Europäische Kommission den Ländern Südosteuropas weiterhin hohe Priorität einräumt.

Das vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Deutschlands, Portugals und Sloweniens deckt sich in seiner Zielsetzung in vielen Bereichen mit der Agenda der Europäischen Kommission. Es hat die weitere Umsetzung der Strategischen Agenda des Rates für 2019-2024 im Auge und will die EU nach Innen sowie nach Außen stärken.

Für das Bundesministerium für Justiz von besonderer Relevanz ist die Betonung der Bedeutung des Informationsaustauschs im JI-Bereich verbunden mit der Ankündigung, die justizielle Zusammenarbeit im Straf- und Zivilrecht weiter zu verbessern (auch durch E-Justiz-Mechanismen). In diesem Zusammenhang sei es wichtig, den Kampf gegen Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, Radikalisierung und (gewaltsamen) Extremismus und grenzüberschreitende Kriminalität weiter zu verstärken.

Das Trio begrüßt Vorschläge zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, das Weißbuch über künstliche Intelligenz, die europäische Strategie für Daten und den Rechtsakt über digitale Dienste. Vor dem Hintergrund der Digitalen Transformation wird auch die Notwendigkeit von Anpassungen im Bereich des Verbraucherschutzes unterstrichen.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einen ganz wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen, wie insbesondere der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität, aber auch der Unterwanderung der europäischen Grundwerte durch Eingriffe in rechtsstaatliche Prinzipien. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidentschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme. Exemplarisch können die wichtigen Bemühungen zur verstärkten Nutzung der Potentiale der Digitalisierung bei gleichzeitiger Begegnung der durch die neuen Technologien auftretenden Gefahren wie illegalen Inhalten und Hass im Netz hervorgehoben werden. Das Bundesministerium für Justiz engagiert sich dementsprechend intensiv in den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“).

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2021 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die nach derzeitigem Informationsstand in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 12. Jänner 2021).

1 Strafrecht

1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (e-evidence)

Ziel:

Ausgehend von Diskussionen über die Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum 2015 und Schlussfolgerungen des Rates im Juni 2016 zu den Themenschwerpunkten der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern, der Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung sowie der Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace präsentierte die Europäische Kommission am 17. April 2018 ihre Legislativvorschläge.

Dabei handelt es sich um zwei gesonderte Rechtsakte, denen jedoch das Ziel einer schnelleren und einfacheren grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln gemein ist: Einerseits eine *Verordnung über die Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen*, womit nationale Behörden in die Lage versetzt werden sollen, Diensteanbieter in einem Mitgliedstaat direkt zur Herausgabe oder Sicherung von Daten zu verpflichten (einschließlich Sanktionen zur Durchsetzung dieser Anordnungen); und andererseits eine *Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren* (einschließlich Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns), die vor allem zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist, wenn es sich um einen Betreiber handelt, der seinen Sitz in einem Drittland hat und seine Dienste in der EU anbietet (z.B. facebook, google).

Stand:

Beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Dezember 2018 konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung erreicht werden. Zur Richtlinie wurde unter rumänischer Ratspräsidentschaft beim *Rat Justiz und Inneres* am 7. und 8. März 2019 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Hinsichtlich der Bescheinigungen der Verordnung (Formblätter für die Herausgabeanordnung, für die Sicherungsanordnung und für Einwendungen des Diensteanbieters gegen die Anordnungen) gelang eine Einigung auf eine Allgemeine Ausrichtung sodann beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Juni 2019.

Der Bericht der Berichterstatteerin, Birgit Sippel, ist im Dezember 2020 vom Europäischen Parlament angenommen worden. Die Trilogverhandlungen werden unter portugiesischem Vorsitz Anfang 2021 beginnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich befürwortet das Vorhaben und ist auch mit den bisherigen Arbeiten und Resultaten zufrieden, weil dadurch eine Effizienzsteigerung und Beschleunigung bei grenzüberschreitender Aufnahme von Beweismitteln bei Kommunikationsdienstleistern (zB Verkehrsdaten eines Teilnehmers) erwartet wird. Der Vorschlag der Kommission sah vor, dass – im Unterschied zu bisherigen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung – eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Vollstreckung der Maßnahme (Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung) nicht eingebunden ist; die Anordnung würde vielmehr direkt an den Diensteanbieter oder seinen Vertreter im anderen Mitgliedstaat übermittelt. Im Gegensatz zu jenen Staaten, die ursprünglich eine stärkere Einbindung des Vollstreckungsstaates wünschten, gab es eine Mehrheit von Mitgliedstaaten, die sich gegen eine solche Einbindung aussprachen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von einer blockierenden Minderheit im Rat heftig kritisiert, weshalb unter österreichischem Vorsitz ein Kompromissvorschlag erarbeitet wurde, der eine Notifikation nur für Inhaltsdaten, allerdings ohne Ablehnungsgründe vorsieht. Die vorgesehene Notifikation eröffnet dem befassten Mitgliedstaat die Möglichkeit, dem ausstellenden Mitgliedstaat Informationen – beispielsweise über relevante Verschwiegenheitspflichten – zukommen zu lassen. Der ausstellende Mitgliedstaat wiederum ist verpflichtet, diese Informationen nach seinem Verfahrensrecht zu berücksichtigen.

Die Kommunikationsindustrie brachte unterschiedliche Bedenken gegen die Verordnung vor. Interessenvertretungen wiesen vor allem auf Kostensteigerungen hin, wobei insbesondere das Speichern von Daten aufgrund von Sicherungsanordnungen als kostenintensiv hervorgehoben wurde.

1.2. Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Ziel:

Beim *Rat Justiz und Inneres* am 12. und 13. Oktober 2017 erfolgte die Beschlussfassung der Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), an der aktuell 22 Mitgliedstaaten teilnehmen. Der Tätigkeitsbereich der neu geschaffenen EUSTa ist auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet; die Zuständigkeit wird durch einen Verweis auf die *Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie)* bestimmt.

Die Europäische Kommission wies in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 (wie auch bereits 2018) auf die Notwendigkeit hin, Terroristen handlungsunfähig zu machen, indem – neben Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus erweitert wird. Die Europäische Kommission hat deshalb im September 2018 eine Mitteilung an den Europäischen Rat und einen Entwurf einer solchen Vertragsänderung vorgelegt, mit dem die EUSTa auch für terroristische Straftaten zuständig gemacht werden kann.

Die EUSTa kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ihre operative Tätigkeit aufnehmen. Derzeit ist dafür von der Europäischen Kommission März 2021 avisiert.

Stand:

Aktuell läuft die Vorbereitung der operativen Tätigkeit der neu geschaffenen EUSTa. Im September 2019 einigten sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf die rumänische Kandidatin, Laura Codruța Kövesi, für das Amt der Europäischen Generalstaatsanwältin, das sie am 1. November 2019 antrat. Der Rats-Beschluss über die Bestellung aller Europäischen Staatsanwälte wurde am 29. Juli 2020 im Amtsblatt der EU kundgemacht. Im September 2020 fand die erste Sitzung des Kollegiums statt. Die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte beträgt grundsätzlich sechs Jahre, wobei ein Drittel eine erste Amtszeit von drei Jahren hat. Die erste Amtszeit eines weiteren Drittels von Europäischen Staatsanwälten wird am Ende der sechs Jahre um weitere drei Jahre verlängert, um einen Wechsel alle drei Jahre zur Verhinderung eines „braindrain“ zu ermöglichen. Da Österreich neben sieben anderen Mitgliedstaaten per Los gezogen wurde, wird die erste österreichische Europäische Staatsanwältin, OStA Mag. Ingrid Maschl-Clausen, somit nur eine dreijährige Amtszeit absolvieren.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt die Einrichtung der EUSa und ist bemüht, alle noch ausstehenden Begleitregelungen raschest möglich zu erlassen, um die Aufnahme der operativen Tätigkeit spätestens zu dem von der Europäischen Kommission in Aussicht genommen Zeitpunkt zu gewährleisten.

1.3. Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu digitalem Informationsaustausch über Fälle von grenzüberschreitendem Terrorismus

Ziel:

Zum näheren Inhalt gibt es bislang keine Informationen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

1.4. Initiative zur Erweiterung der Verbrechenliste der Europäischen Union um alle Formen von durch Hass motivierte Straftaten und Hetze

Ziel:

Die Europäische Kommission plant die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern. Beabsichtigt ist ein einstimmig zu fassender Beschluss des Rates nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV, das heißt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren sowie möglicherweise auch gleich die Annahme des entsprechenden Sekundärrechtsakts (Richtlinie).

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

1.5. Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für eine Plattform für die Zusammenarbeit von gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Ziel:

Der *Rahmenbeschluss 2002/465 über gemeinsame Ermittlungsgruppen* legt die Regeln für die Einsetzung und die Arbeitsweise der gemeinsamen Ermittlungsgruppen fest. Der Grundgedanke hinter diesem Rechtsinstrument ist, dass grenzüberschreitende Kriminalität effektiver durch ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen mehrerer Mitgliedstaaten bekämpft werden kann. Zu diesem Zweck kann eine gemeinsame Ermittlungsgruppe nach einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden. Diese Vereinbarung basiert in der Regel auf einer Mustervereinbarung. Die Europäische Kommission widmete sich in einem Bericht vom Juni 2020 („Cross-Border Digital Criminal Justice“) dieser Thematik. Einer der darin skizzierten Lösungswege ist die Schaffung eines eigenen Instruments zur Unterstützung der Einrichtung, Organisation und des Einsatzes einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe. Dieses Instrument könnte von der EU-Agentur eu-LISA den Mitgliedstaaten in Form einer Plattform angeboten werden. Die Nutzung der Plattform würde einige datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen (z. B. Zugriffsrechte, Kontrolle der Daten, u. a., siehe unten für weitere Einzelheiten). Daher wäre eine Rechtsgrundlage erforderlich, um einen klaren Rahmen für die Nutzung dieses Instruments zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Ankündigung der Europäischen Kommission über die Vorlage eines Legislativvorschlags zu sehen sein. Zum genauen Inhalt ist bislang nichts Näheres bekannt.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

1.6. Überarbeitung der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Ziel:

Die Europäische Kommission möchte die Sicherheitsunion weiter stärken. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Abwehr hybrider Bedrohungen. Während der Fokus der *Richtlinie 2014/42/EU vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union* auf materiellen Aspekten liegt, wird abzuwarten sein, welche Maßnahmen nunmehr konkret überarbeitet werden sollen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

1.7. Überarbeitung der Richtlinie 99/2008/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Ziel:

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie sollen – basierend auf den Ergebnissen der Evaluierung – verbesserte und treffsicherere Instrumente zur Verwirklichung der Ziele geschaffen sowie ein kohärenteres Zusammenspiel mit anderen Rechtsakten zum Schutz der Umwelt sichergestellt werden. Außerdem wird im Rahmen der Überarbeitung von den seit dem Vertrag von Lissabon verstärkten Zuständigkeiten im Bereich Strafrecht Gebrauch gemacht werden. Das Ziel ist ein besserer Schutz der Umwelt durch strafrechtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit anderen Rechtsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

2 Zivilrecht

2.1. Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

Ziel:

Die geplante Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen. Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen bspw. im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind zB Gläubiger des Zedenten (Überträger der Forderung) oder weitere Zessionare (Übernehmer der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die *Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung)* regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten, dem Zessionar und dem Schuldner. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher unregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenen Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei verbrieften Forderungen vorgeschlagen werden.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert. Beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Dezember 2018 wurde ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Der Bericht des *Ausschusses Recht (JURI)* samt 24 Änderungsanträgen wurde im Plenum des Europäischen Parlaments am 13. Februar 2019 angenommen. Im Zuge der rumänischen Präsidentschaft wurden die Verhandlungen fortgeführt und es wurde neuerlich ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Mitte Jänner 2020 stellte die Europäische Kommission ein Dokument zu finanzrechtlichen Fragen zur Verfügung, damit eine vertiefte Diskussion stattfinden kann. Unter der kroatischen Präsidentschaft fanden mehrere Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen statt. Am 4. Juni 2020 kam es zu einer Orientierungsaussprache im Rahmen der informellen Videokonferenz der Justizminister*innen,

bei der spezifische Fragen geklärt werden konnten (keine Rückwirkung des Vorschlags, universelle Anwendung, keine Einbeziehung der Novation in das Regulativ).

Die deutsche Präsidentschaft ist von ihrem ursprünglichen Ziel, eine Allgemeine Ausrichtung im Dezember 2020 zu erzielen, abgerückt und hat im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Justizminister*innen am 2. Dezember 2020 lediglich einen Fortschrittsbericht präsentiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit dadurch geringere Kosten entstehen, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. Vor einer endgültigen Entscheidung sind allerdings noch die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe abzuwarten. Außerdem enthält der Vorschlag noch Unklarheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu anderen EU-Rechtsakten, etwa zur *Verordnung über Insolvenzverfahren* oder zu Finanzmarktinstrumenten. Aus österreichischer Sicht ist zudem die Berücksichtigung hypothekenbesicherter Forderungen in der Verordnung besonders wichtig. Hierzu wurden von der Kommission und der deutschen Präsidentschaft mehrere Lösungen vorgeschlagen, ein Kompromiss ist jedoch noch nicht in Sicht.

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten zu der Initiative positiv eingestellt, in diesem bisher nicht einheitlich geregelten Bereich Rechtsharmonisierung herbeizuführen. Unterstützung für die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Lösung besteht vor allem seitens jener Mitgliedstaaten, deren nationales Recht mit dem Vorschlag kompatibel ist (v. a. Deutschland, Frankreich, Belgien, Polen). Eine Präferenz für eine andere Grundregel (Forderungsstatut) besteht nach wie vor seitens jener Mitgliedstaaten, die im nationalen Recht eine andere Regelung vorgesehen haben oder die darin Vorteile für den Finanzmarkt sehen (v.a. Spanien, die Niederlande, Tschechien, Italien). Viele Mitgliedstaaten sind noch immer unentschieden, darunter insbesondere jene, die im nationalen Recht über keine eigene Kollisionsnorm verfügen.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Grundregel, lehnt aber die von der Europäischen Kommission vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit für verbrieftete Forderungen ab.

2.2. Rechtsakt über digitale Dienste – Digital Services Act (DSA)

Ziel:

Die in Österreich durch das E-Commerce-Gesetz (ECG) umgesetzte E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31 EG über den elektronischen Geschäftsverkehr) gewährleistet den freien Verkehr mit Waren und Dienstleistungen im E-Commerce zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ein Kernbestandteil dieser Richtlinie ist daher das sogenannte Herkunftslandprinzip, nach dem sich die Dienste der Informationsgesellschaft nur an die Vorschriften eines Mitgliedstaats halten müssen, dessen Rechtshoheit sie unterworfen sind, aber in allen Mitgliedstaaten tätig sein können. Die E-Commerce-Richtlinie schützt Provider zudem aktuell davor, Inhalte aktiv zu überwachen und zu entfernen; Host-Provider sind unter den in Art. 14 der Richtlinie normierten Voraussetzungen zudem nicht für die gespeicherten Inhalte ihrer Nutzer*innen verantwortlich („Haftungsprivileg für Hostprovider“).

Viele der heute marktmächtigen Online-Plattformen nehmen jedoch eine über die reine Funktion als Host-Provider hinausgehende aktivere Rolle ein. Zudem besteht ein Bedürfnis der Mitgliedstaaten, die sich mit Fortschreiten der Digitalisierung ergebenden Problemstellungen zu regeln (z.B. den Umgang mit illegalen Inhalten oder Hass im Netz). Eine solche eigenständige Regelung durch einen Mitgliedstaat, die auch für Plattformen gilt, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets ansässig sind, ist jedoch nur in den durch die E-Commerce-Richtlinie statuierten Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip (Art. 3) zulässig. Viele Mitgliedstaaten reagierten mangels unionsrechtlicher Vorgaben jedoch mit eigenen nationalstaatlichen Regelungen auf diese neuen Problemstellungen (z.B. das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das französische „Loi Avia“; in Österreich das Kommunikationsplattformengesetz), was zu einer Fragmentierung der Rechtslage im EU-Raum führt und damit den Binnenmarkt für digitale Dienste gerade zulasten von KMU beeinträchtigt.

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kündigte daher bereits 2019 in ihren politischen Leitlinien ein neues Gesetz über digitale Dienste an, das besseren Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte schaffen und den Digitalen Binnenmarkt vollenden soll. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation erstattete die Europäische Kommission schließlich am 15. Dezember 2020 ihren Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“). Der Rechtsakt zielt auf den besseren Schutz von Verbraucher*innen und ihrer Grundrechte im Internet, die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmen für Online-Plattformen sowie die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit am Binnenmarkt ab.

Der parallel dazu veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor („Digital Market Act“) soll daneben sicherstellen, dass sich besonders große Online-Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten,

die auf den digitalen Märkten als „Gatekeeper“ fungieren, fair verhalten und ihre Stellung nicht missbrauchen. Der Vorschlag enthält ein ex-ante Regulierungsinstrument für Gatekeeper sowie die Möglichkeit gezielter Marktuntersuchungen.

Während der Digital Services Act federführend vom Bundesministerium für Justiz betreut wird, fällt der Digital Market Act in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Stand:

Der Digital Services Act wurde gemeinsam mit dem Digital Market Act auf Expertenebene am 16. Dezember 2020 präsentiert. Der Start der Verhandlungen über den Digital Services Act in der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt erfolgte am 6. Jänner 2021.

Der Verordnungsvorschlag lässt entgegen ursprünglicher Erwartungen weite Teile der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere das Herkunftslandprinzip, unberührt und konzentriert sich stattdessen – unter Aufhebung der Art. 12 bis 15 der genannten Richtlinie – ausschließlich auf die Neuregulierung der Haftungsfreistellungen für Vermittlungsdienste sowie der expliziten Festlegung spezifischer Sorgfaltspflichten. Ergänzt werden diese Regelungen durch einen neu vorgesehenen Kooperations- und Durchsetzungsmechanismus. E-Commerce-Richtlinie und Digital Services Act sollen dabei als zueinander komplementäre Rechtsakte den horizontalen Rechtsrahmen für digitale Dienste vorgeben, in den sich bereits bestehende, vorgeschlagene und zukünftige sektorspezifische Rechtsinstrumente (bspw. Kinderpornografie-RL, Copyright-RL, vorgeschlagene Terror-VO) einfügen sollen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Bundesministerium für Justiz beteiligte sich nach Koordinierung der Positionen mit dem ebenfalls inhaltlich betroffenen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundeskanzleramt an der Konsultation der Europäischen Kommission. An den darin für Österreich formulierten Verhandlungsstandpunkten wird grundsätzlich auch im weiteren Verhandlungsverlauf zum Digital Services Act festzuhalten sein, auch wenn diese spezifisch an dem nunmehr vorliegenden Verordnungsvorschlag zu prüfen sein werden. Grundsätzlich wird die Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie mittels des vorgeschlagenen Digital Services Act weiterhin neben anderen Mitgliedstaaten auch von Österreich begrüßt – auch in Österreich zeigte sich zuletzt der Bedarf, dem Phänomen „Hass im Netz“ bis zum Vorliegen europaweit gültiger Vorgaben auf nationalstaatlicher Ebene zu begegnen. Ein europäischer Rahmen für „notice-and-action“-Verfahren sowie weitere Verpflichtungen von digitalen Diensten und hier vor allem Plattformen wird nichtsdestotrotz befürwortet, um in diesen koordinierten Rechtsgebieten einen einheitlichen europaweiten Standard festzulegen und hierdurch den Zugang zum Binnenmarkt v.a. für KMU zu stärken.

Einheitliche Transparenzpflichten werden als wesentlicher Beitrag auch zur Förderung digitaler Kompetenzen der EU-Bürger*innen und damit als wichtiger Schritt zur Minderung auch solcher systemischen Risiken von Plattformen, die nicht unmittelbar im Digital Services Act geregelt sind – allen voran von bewusster Desinformation oder der Meinungsmanipulation mittels „fake news“ –, gesehen und befürwortet. Der Bedarf einer kohärenten Abstimmung des Digital Services Acts mit dem ebenfalls in Aussicht genommenen European Democracy Action Plan, der sich der letztgenannten Problemstellung widmen wird, ist augenscheinlich; dies gilt auch für weitere sektorspezifische Rechtsinstrumente.

Im Zuge der im Jänner 2021 startenden Verhandlungen wird auch ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, inwieweit das – von Österreich in seinem Grundsatz ohnehin nicht in Frage gestellten – Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie durch die neuen Vorgaben des Digital Services Act tatsächlich unberührt bleibt bzw. ob hier nicht im Rahmen des Digital Services Acts auch Klarstellungen im Hinblick auf mögliche Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip (bspw. durch nationale Regelungen mit Informationspflichten von Plattformen zur Vermietung von Wohnraum, um der Verknappung von leistbarem Wohnraum in Ballungsräumen entgegenzuwirken) erstrebenswert sind.

Es wird zudem im Auge zu behalten sein, dass die künftige Praxisrelevanz eines im Digital Services Act etablierten neuen Rechtsrahmens an einer effizienten Ausgestaltung der regulatorischen Aufsicht mit effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten zu prüfen sein wird – möglichst geradlinige grenzüberschreitende Befugnisse unter gleichzeitiger systemischer Sicherstellung von Rechtssicherheit werden aus österreichischer Sicht daher zu forcieren sein. Gleichzeitig sollte den Mitgliedstaaten jedoch ausreichend Flexibilität bei der nationalstaatlichen Ausgestaltung eingeräumt werden, um eine bestmögliche Nutzung vorhandener Strukturen zu erlauben.

2.3. Legislativvorschlag über nachhaltige Unternehmensführung

Ziel:

Die Europäische Kommission wird einen Legislativvorschlag zum Thema nachhaltige *Corporate Governance* vorlegen, um ein auf lange Sicht nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten der Unternehmen zu fördern.

Stand:

Derzeit läuft ein von der Europäischen Kommission eingeleitetes Konsultationsverfahren, das am 8. Februar 2021 enden wird. Der Vorschlag ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

2.4. Revision der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher

Ziel:

Die Europäische Kommission plant als Teil der neuen *Consumer Agenda* zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkund*innen einen Revisionsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen. Der Portugiesische Vorsitz hat angekündigt, im Rahmen seiner Präsidentschaft die Diskussion auf technischer Ebene so rasch wie möglich zu beginnen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

2.5. Revision der Verbraucherkreditrichtlinie

Ziel:

Die Europäische Kommission plant als Teil der neuen *Consumer Agenda* zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkund*innen einen Revisionsvorschlag zur Verbraucherkreditrichtlinie vorzulegen. Der portugiesische Vorsitz hat angekündigt, die Diskussion auf technischer Ebene so rasch wie möglich zu beginnen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

2.6. Überarbeitung der Richtlinie 2014/95/EU über nichtfinanzielle Berichterstattung (NFI-Richtlinie/NFRD)

Ziel:

In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 zum Europäischen Green Deal verpflichtete sich die Europäische Kommission, die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Jahr 2020 als Teil der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen zu überprüfen.

Im Einklang mit dieser Verpflichtung hat die Europäische Kommission am 20. Februar 2020 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der sog. NFRD eingeleitet. Die Interessenvertreter wurden eingeladen, ihre Ansichten über mögliche Überarbeitungen der NFRD-Bestimmungen einzureichen.

Am 27. Mai 2020 verabschiedete die Europäische Kommission ein aktualisiertes Arbeitsprogramm, das die Veröffentlichung eines Legislativvorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung im ersten Quartal 2021 vorsieht.

Stand:

Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der Konsultation vor. Demzufolge betrachtet die Mehrheit der Befragten die von den Unternehmen aufgrund der geltenden NFI-Richtlinie gemeldeten Informationen als zu wenig vergleichbar, zu wenig zuverlässig und zu wenig relevant. Die Hauptgesichtspunkte der Überarbeitung liegen (ua) auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (Ausdehnung auch auf KMU) und der Erarbeitung Europäischer Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Dazu wurde die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) mit dem Mandat betraut, die Vorbereitungsarbeiten für die mögliche Entwicklung solcher Europäischen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung zu beginnen. Aufgrund dieses Mandats soll auch die Governance und Finance-Struktur der EFRAG neu organisiert werden.

Der überarbeitete Richtlinienvorschlag ist für das 1. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat sich an der ersten Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der NFI-Richtlinie mit einer gemeinsamen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt. Dabei wurde betont, dass die Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung stärker harmonisiert werden müssten; auch eine stärkere Verbindlichkeit, etwa mit Durchführung einer externen Prüfung, wurde befürwortet. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs wurde eine Ausweitung auf alle großen Unternehmen, zumindest jedoch auf große Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen die öffentliche Hand eine signifikante Beteiligung hat, befürwortet.

2.7. Paket zum Thema Daten – Überprüfung der Datenbankrichtlinie

Ziel:

Im Rahmen der Europäischen Datenstrategie nimmt die Europäische Kommission auch eine allfällige Revision der *Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken* in Aussicht. Diese Strategie zielt auf die Erleichterung des Zugangs zu Daten und die Förderung der wirtschaftlichen Nutzung von Daten, wobei maschinengenerierte Daten eine besondere Rolle spielen. Es bestehen aber Unsicherheiten darüber, inwieweit maschinengenerierte Daten dem durch diese Richtlinie harmonisierten Schutzrecht des Datenbankherstellers unterliegen.

Stand:

Die Überprüfung der Richtlinie ist für das 3. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Überlegungen der Europäischen Kommission sind noch in einem sehr frühen Stadium. Auf den ersten Blick schiene die völlige Ausnahme maschinengenerierter Daten vom Schutzrecht des Datenbankherstellers überschießend. Allerdings dürfte kein allzu großes Interesse an diesem Schutz seitens der betroffenen Wirtschaft bestehen. Die weiteren Vorschläge der Europäischen Kommission sind abzuwarten.

3 Datenschutz – Vergaberecht – E-Justiz

3.1. Adäquanzentscheidungen

Ziel:

Die *Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)* und die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ)* lassen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Adäquanzentscheidungen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (derartige – noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG erlassene – Adäquanzentscheidungen gibt es beispielsweise in Bezug auf Kanada oder die Schweiz; die Adäquanzentscheidung zu den USA [„Privacy Shield“] wurde mit Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 [„Schrems II“] für ungültig erklärt). Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung. Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittländern erfolgt im Ausschuss nach Art 93 DSGVO bzw. Art 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

Stand:

Am 23. Jänner 2019 hat die Europäische Kommission eine Adäquanzentscheidung bezüglich Japan (für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private) angenommen. Es handelt sich dabei um die erste auf Basis der DSGVO erlassene Adäquanzentscheidung.

Ein – schon für Ende 2018 in Aussicht gestellter – Entwurf für eine Adäquanzentscheidung in Bezug auf Südkorea wurde von der Europäischen Kommission unter Hinweis auf die noch andauernden Arbeiten bislang nicht vorgelegt.

Im Hinblick auf den am 31. Jänner 2020 erfolgten Brexit und die am 31. Dezember 2020 zu Ende gegangene Übergangsperiode ist im Abkommen, welches die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab 1. Jänner 2021 regelt, eine maximal sechsmonatige Übergangsregelung betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten

vorgesehen. Aus dieser folgt im Wesentlichen, dass Datenübermittlungen an das Vereinigte Königreich, solange es sein aktuell geltendes Datenschutzrecht nicht ändert, vorerst wie bisher möglich bleiben. Die Europäische Kommission plant, in diesem Übergangszeitraum für das Vereinigte Königreich Adäquanzentscheidungen nach der DSGVO sowie für den Strafverfolgungsbereich – für den bisher keine Adäquanzentscheidungen bestehen – zu erlassen.

Zudem überprüft die Europäische Kommission elf Adäquanzentscheidungen, die noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gefasst wurden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht Adäquanzentscheidungen als ein sinnvolles Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs der Adäquanzentscheidung abhängig.

3.2. Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu ausländischen Subventionen – Folgemaßnahmen zum Weißbuch über ausländische Subventionen: Öffentliches Auftragswesen

Ziel:

Die Europäische Kommission wird in der Absicht, faire Rahmenbedingungen für Unternehmen zu gewährleisten, einen Rechtsakt zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten vorschlagen.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

3.3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

Ziel:

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird das derzeit von acht Mitgliedstaaten betriebene System e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange, kann in etwa als europäischer elektronischer Rechtsverkehr verstanden werden) an die europäische Agentur eu-LISA Mitte 2023 übertragen, um das nachhaltige und langfristige Betriebsmanagement von e-CODEX sicherzustellen. Die dezentrale technische Lösung e-CODEX wird bereits im EU-Mahnverfahren, bei der Handelsregistervernetzung, bei der Anerkennung von Verkehrsstrafen und im Rahmen der Europäischen Ermittlungsanordnung eingesetzt. Sie ist zudem für die EU-Zustellverordnung und die EU-Beweisnahmeverordnung geplant und hat das Potential, zur wichtigsten digitalen Lösung und als Standardsystem für eine sichere Übertragung von elektronischen Daten in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren in der EU zu werden. e-CODEX wird derzeit von einem Konsortium von Mitgliedstaaten betrieben. Die Annahme der Verordnung wird dazu beitragen, dass mehr Mitgliedstaaten e-CODEX übernehmen werden.

Die im Zusammenhang stehende Änderung der *Verordnung (EU) 2018/1726 über die Agentur der EU für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* erweitert den bisherigen Aufgabenbereich von eu-LISA (betrifft derzeit etwa die beiden Informationssysteme Schengen und Visa ua).

Stand:

Der Verordnungsvorschlag wurde den Mitgliedstaaten von der europäischen Kommission am 4. Dezember 2020 übermittelt und wird bei der ersten Ratsarbeitsgruppe e-Law (e-Justice) unter portugiesischem Vorsitz am 12. Jänner 2021 zur Diskussion gestellt. Eine abgestimmte Linie unter dem acht Mitgliedstaaten (darunter Österreich) umfassenden e-CODEX-Konsortium soll beim nächsten Managementboard ist seit Anfang Jänner in Abstimmung. Es ist davon auszugehen, dass Portugal die Verordnung auf die Tagesordnung eines Rates Justiz und Inneres setzen wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich befürwortet das Vorhaben, weil die Übertragung an eine permanente Einrichtung (die eu-LISA) für den professionellen Betrieb unabdingbar ist, die wesentlichen Punkte (zB Steuerung und Eigenständigkeit der Ressourcen) abgedeckt sind und e-CODEX mit seinen Zielen, der Bedeutung, Verwendung, technischen Komponenten und Vorgehensweisen korrekt beschrieben wird. Allerdings wird die jahrelange Verspätung der Vorlage des Entwurfs durch die Europäische

Kommission beanstandet. Der Vorschlag war bereits für das Jahr 2017 angekündigt worden und die Übergabe an eu-LISA hätte bereits unter österreichischer Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgen sollen. Die 2017 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Folgenabschätzung ergab bereits damals, dass die beste Lösung zur Sicherstellung einer stabilen Zukunft für e-CODEX darin besteht, e-CODEX auf die Agentur eu-LISA zu übertragen.

Österreich wird sich insbesondere mit folgenden Punkten am Diskussionsprozess beteiligen:

- **„Circle of Trust“**: Die bisher gelebte Gepflogenheit, auf die Authentizität der handelnden natürlichen und juristischen Personen und die ordnungsgemäße Erstellung der Dokumente zu vertrauen, sollte in den Verordnungstext aufgenommen werden. Ein entsprechender Verweis auf die Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS) könnte dies bewirken.
- Zum Thema **Datenschutz** dürfte ebenfalls ein Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausreichend sein.
- Die möglichen **Eigentümerverhältnisse** an den bisher entwickelten technischen Komponenten von e-CODEX sollten deutlicher erwähnt werden.
- Eine maßhaltende **verpflichtete Verwendung** von e-CODEX durch die Mitgliedstaaten ist anzustreben.
- Die Wahrung der **Unabhängigkeit der Justiz** bei eu-LISA, der bisher nur Aufgaben der Verwaltung überantwortet wurden, ist sicherzustellen.
- Der einzurichtende **Programmverwaltungsrat** im Ausmaß von zehn Mitgliedern ist im Hinblick auf dessen Zusammensetzung und Größe noch zu diskutieren.
- Eine **Aufstockung der personellen Kapazitäten** bei eu-LISA ist von den geplanten 14 auf zumindest 20 Personen anzustreben.
- Zur **Einhaltung des Zeitplans** sind Maßnahmen aufzunehmen. Der Verordnungstext legt den 1. Juli 2023 nicht als unumstößlichen Termin fest, sondern erwähnt ihn als frühesten Zeitpunkt.

Bei der Diskussion über alle offenen Fragen ist jedenfalls darauf zu achten, dass der Verordnungswendungsprozess nicht verzögert wird, um eine Übergabe an eu-LISA am 1. Juli 2023 als vorrangiges Ziel zu gewährleisten.

3.4. Legislativvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit

Ziel:

Diese Initiative zielt darauf ab, die justizielle Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen im Zivil- und Strafrechtsbereich in der gesamten EU durch den verstärkten Einsatz digitaler Technologien effizienter und krisenresistenter zu gestalten, wie etwa bei der COVID-19-Pandemie. Sie wird es für die beteiligten Behörden in jedem Land zur Pflicht machen, für die Kommunikation digitale Technologie anstelle von Papier zu verwenden.

Sie will den Zugang zur Justiz verbessern, indem sie dafür sorgt, dass an Fällen beteiligte Einzelpersonen, Unternehmen und Angehörige der Rechtsberufe digital mit den zuständigen Behörden in den anderen Ländern kommunizieren können.

Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

bmj.gv.at

Wien, 12. Jänner 2021